



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Träger und Beschäftigte
von Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau
Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Andreas Göbel
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herr Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

25.02.2025

RdSchr.-LJA Nr. 2/2025



Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS-Nr. 2/2025		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019

**hier: Regelungen zur vorübergehenden Belegung von U2-Plätzen mit Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben,
Verlängerung der in Rundschreiben des LJA vom 17. April 2023 Nr. 54/2023 getroffenen Regelung bis zum 31. Dezember 2028**



Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich muss ein Kind, das das zweite Lebensjahr vollendet, von einem U2-Platz auf einen Ü2-Platz wechseln¹. Mit Rundschreiben 54/2023 vom 17. April 2023 haben wir Sie darüber informiert, dass U2-Plätze unter bestimmten Voraussetzungen für längstens sechs Monate mit einem Ü2-Kind belegt werden dürfen. In dem Rundschreiben heißt es auch, dass die Regelung spätestens in 2024 überprüft wird.

Heute möchten wir Sie darüber informieren, dass diese Regelung entsprechend der Übergangsfrist zur Ausgestaltung des Mittagessens **bis zum Abschluss der Evaluation gem. § 29 KiTaG, dementsprechend bis Ende 2028, fortgesetzt** wird. Die Jugendämter können somit zustimmen, dass ein U2-Platz bis zum 31. Dezember 2028 mit einem Ü2-Kind belegt wird. Ab dem 1. Januar 2029 muss dieser Platz wieder einem U2-Kind zur Verfügung stehen.

Folgende Bedingungen müssen wie bisher erfüllt sein:

- a. Der Einrichtungsträger muss diese abweichende Belegung mit dem Jugendamt abgestimmt haben, bevor von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird.
- b. Sowohl an der Personalbemessung als auch an der Finanzierung ändert sich durch die abweichende Belegung nichts, d. h. der U2-Platz bleibt ein U2-Platz. Er muss wie ein U2-Platz personalisiert werden und erhält die Förderung eines U2-Platzes.
- c. Ein abweichend belegter U2-Platz gilt bei der Berechnung der Toleranz nach § 5 KiTaGAVO als unbelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Tobias Preuß

¹ Grundsätzlich gilt: Vollendet ein Kind das zweite Lebensjahr hat es einen Rechtsanspruch auf einen beitragsfreien Ü2-Platz, unabhängig davon, ob es von einem U2-Platz auf einen Ü2-Platz wechselt oder erst mit seinem Geburtstag den Rechtsanspruch wahrnimmt. Dafür muss ein Ü2-Platz frei sein. Die sich daraus ergebende Konsequenz, dass nicht alle Plätze einer Einrichtung ganzjährig belegt sein können, ist systemimmanent und Bestandteil der Personalisierung des Kita-Systems. Sind also nicht ausreichend Plätze für den Wechsel eines Kindes von einem U2-Platz auf einen Ü2-Platz einerseits oder für die Aufnahme eines Kindes zu seinem zweiten Geburtstag andererseits vorhanden, so ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert, auf ein bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken. Um dennoch in akuten Fällen Abhilfe schaffen zu können, ist die vorübergehende Belegung von U2-Plätzen mit Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben unter den beschriebenen Bedingungen möglich.